

EL SAYED · DR. YAZHARI · JEZIERSKI  
RECHTSANWÄLTE



LEITFADEN  
STUDIENPLATZKLAGE

## Vorwort

Wir sind eine seit Jahren auf dem Gebiet bundesweiter Studienplatzklagen tätige Kanzlei. Die Vielzahl der mit künftigen Studenten geführten Gespräche gab Anlass zur Erstellung dieses Leitfadens, um möglichst viele offene Fragen von Studienplatzbewerbern zu beantworten. Im Vordergrund steht für die meisten Bewerber dabei die Frage nach den Erfolgsaussichten sowie den Kosten einer Studienplatzklage. Wir versuchen dabei, so transparent wie möglich sowohl diese als auch weitere Fragen, mit denen sich ein Studienplatzbewerber in aller Regel beschäftigt, zu beantworten. Auch werden wir spezielle Studienplatzvergabeverfahren ansprechen (u.a. medizinische Studiengänge). Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass die Änderungen sowohl der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch gerichtlicher Entscheidungen gerade im Bereich der Studienplatzklagen schnell eintreten können. Auch aus diesem Grunde weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir für fehlerhafte Darstellungen dieser Broschüre keine Gewähr übernehmen können. Dennoch sind wir natürlich äußerst darum bemüht, korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten insofern um Verständnis, dass wir eine Haftung lediglich dann übernehmen können, wenn uns ein konkretes Mandat zur Studienplatzbeschaffung erteilt worden ist.

Sollten Sie nach Lektüre dieses Leitfadens noch offene Fragen haben, beantworten wir diese selbstverständlich jederzeit gerne. Sie können daher jederzeit mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Ihre Rechtsanwälte

Stand: 08.08.13

El Sayed & Dr. Yazhari

## Einleitung

Jährlich bewerben sich an den deutschen Universitäten in den meisten Studiengängen deutlich mehr Studienplatzbewerber, als Studienplätze vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind die meisten Studiengänge zwischenzeitlich zulassungsbeschränkt, wobei die meisten Universitäten nach dem Numerus clausus bzw. den vorhandenen Wartesemestern einen Studienplatz besetzen.

In einigen Studiengängen kommen weitere Zulassungsvoraussetzungen hinzu, wie z.B. Auswahlgespräche oder Eignungsprüfungen. Dies ist insbesondere bei Master- oder auch Musik-, Kunst- und Sportstudiengängen der Fall.

Studienplatzklagen werden durch die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.72 (Az. 1 BvL 32/70 und 1 BvL 25/71) ermöglicht. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht an Hand von Art. 12 I GG, wonach alle Deutschen das Recht haben, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen, festgestellt, dass die Verfassungsmäßigkeit absoluter Zulassungsbeschränkungen u.a. nur dann gegeben sein kann, wenn die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft worden sind. Im Klartext bedeutet dies, dass die Universitäten alle vorhandenen Studienplätze ausschöpfen müssen.

In der Praxis gestaltet es sich nun so, dass innerhalb der Universitätsverwaltung an Hand komplizierter Berechnungen, die für den Laien auch intransparent sind, eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen für ihre jeweiligen Studiengänge feststellt. Sehr häufig stellen sich die Berechnungen der Universitäten jedoch als falsch heraus, sodass seitens der Gerichte oftmals eine deutlich höhere Anzahl an Studienplätzen pro Studiengang festgestellt wird. Auch sofern die Universität die Art und Weise der Errechnung ihrer Studienplätze nicht nachweisen kann, werden von den Gerichten häufig zahlreiche weitere Studienplätze „angeordnet“. Dies bedeutet also, dass eine Studienplatzklage daran anknüpft, ob eine Hochschule die ihr zur Verfügung stehenden Studienplatzkapazitäten ordnungsgemäß errechnet hat.

Sehr häufig stellen die Gerichte dabei weitere Studienplätze fest. Diese sogenannten „verschwiegenen“ Studienplätze bewegen sich demnach außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen der Universität. Gerichtlich wird also eine Zulassung außerhalb der errechneten Kapazitäten eingefordert. Man spricht insofern von „außerkapazitärer Zulassung“.

Das gerichtliche Vorgehen richtet sich dabei gegen die jeweilige Hochschule, an der der Studienplatzbewerber studieren möchte. Dies gilt auch in den sogenannten ZVS (Hochschulstart)-Studiengängen.

Wie bereits oben dargestellt, gibt es in einigen Auswahlverfahren auch persönliche Voraussetzungen, die ein Studienplatzbewerber erfüllen muss (Stichwort Auswahlgespräch bzw. Eignungsprüfung). Die Ergebnisse dieser Verfahren sind häufig fehlerbehaftet und auch gerichtlich überprüfbar. Gerichtlich werden diese universitären Auswahlverfahren auf ihre Richtigkeit hin überprüft. In solchen Fällen

spricht man von Studienplätzen, die innerhalb der festgesetzten Kapazität eingefordert werden. Natürlich kann der innerkapazitäre Anspruch auch mit dem außerkapazitären Anspruch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens verbunden werden.

## Das Bewerbungs- und Vergabeverfahren

Jede erfolgreiche Studienplatzbeschaffung hängt zunächst von einer ordnungsgemäßen Bewerbung ab. Diese nimmt der Studienplatzbewerber in aller Regel selbst vor, sei es an einer konkreten Universität oder aber in zentralen Vergabeverfahren bei hochschulstart.de (früher: ZVS). In aller Regel werden Studienplätze dabei nach der Abiturnote oder nach der jeweiligen Wartezeit vergeben, wobei der prozentuale Anteil vergebener Studienplätze nach Abiturnote und Wartezeit bei den jeweiligen Hochschulen unterschiedlich ist.

An der Universität Hamburg werden beispielsweise 10% der Studienplätze für ausländische Bewerber und weitere 7,5% für Härtefälle freigehalten. Von den dann noch verbleibenden Studienplätzen werden 90% nach Abiturnote (Numerus clausus) und 10% über die Wartezeit vergeben.

Bei zentralen Vergabeverfahren (über hochschulstart.de) gibt es ein zweistufiges Verfahren. Dabei vergibt hochschulstart.de 40% der verfügbaren Studienplätze nach ihren eigenen Kriterien, nämlich 20% über die Abiturnote und 20% über die Wartezeit. Auch hier werden für Zweitstudienbewerber, ausländische Bewerber sowie Härtefälle Vorabquoten festgestellt und bedient.

Die weiteren noch verbleibenden 60% der Studienplätze werden im sogenannten „Auswahlverfahren der Hochschule“ verteilt. Diese Auswahlkriterien werden von den jeweiligen Hochschulen selbst festgesetzt, formal erfolgen die Bewerbung und auch die Bescheidung der Studienplatzanträge jedoch über hochschulstart.de (dann allerdings „im Auftrag“ der jeweiligen Hochschule). Hierbei kommen neben der Abiturnote weitere Auswahlkriterien hinzu, wie z.B. Auswahlgespräche oder Eignungsprüfungen (Medizinertest).

Da jeder Bewerber bei hochschulstart.de mehrere Universitäten auswählen kann, nimmt er demgemäß auch an verschiedenen Auswahlverfahren der Universitäten teil.

### **Fazit:**

Jeder Studienbewerber sollte also darauf achten, sich rechtzeitig und mit vollständigen Unterlagen bei der Universität oder bei hochschulstart.de zu bewerben. Im Rahmen der Bewerbung bei hochschulstart.de sollte auch beachtet werden, die Anzahl der anzugebenden Universitäten möglichst auszuschöpfen.

## Die sogenannte „Studienplatzklage“

Generell bekannt ist der Begriff Studienplatzklage. Formal gesehen ist dieser Begriff allerdings falsch. Das „Studienplatzklageverfahren“ beginnt in aller Regel dann, wenn eine Absage von der Universität oder von hochschulstart.de vorliegt. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig einen Rechtsanwalt zu beauftragen, sofern man rechtlich gegen die Versagung eines Studienplatzes vorgehen möchte.

Formal falsch ist der Begriff der Studienplatzklage deshalb, weil in den meisten Fällen keine Klage, sondern ein sogenannter einstweiliger Anordnungsantrag beim zuständigen Gericht eingereicht wird. Dabei handelt es sich formal nicht um eine Klage, sondern um einen Eilantrag bei Gericht. Derartige Anträge werden von den Gerichten sehr zügig entschieden, anders als Klageverfahren, die häufig 1 bis 2 Jahre in Anspruch nehmen. In den meisten Fällen ist es ausreichend, solche Eilanträge bei Gericht zu stellen, sodass das tatsächliche Klageverfahren in aller Regel nicht geführt werden muss.

In den meisten Fällen ist dabei die jeweilige Universität Anspruchsgegner. Dies gilt auch in den **Fällen, in denen Studienplätze zentral über hochschulstart.de vergeben werden**. In den Rechtsmittelbelehrungen der Bescheide von hochschulstart.de wird zwar darauf hingewiesen, dass binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids Klage gegen hochschulstart.de vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden müsse, dies ist in den meisten Fällen jedoch nicht der richtige Weg.

Bei Verfahren, die sich gegen hochschulstart.de richten, kann nämlich in aller Regel nur geltend gemacht werden, dass die jeweilige Wartezeit falsch berechnet worden ist oder die Voraussetzungen des Härtefallantrags nicht berücksichtigt wurden.

Im Regelfall einer Absage durch hochschulstart.de wird daher die Universität außergerichtlich angeschrieben und ein Antrag auf außerkapazitäre Zulassung des Bewerbers gestellt. Auch wenn diesbezüglich nahezu sicher mit einer Ablehnung zu rechnen ist, muss dieser formale Weg eingehalten werden.

Gleichzeitig hierzu steht dann der Weg offen, den oben genannten Eilantrag bei Gericht einzureichen.

In Fällen der **direkten Bewerbung an Universitäten** wird nach Vorliegen des Ablehnungsbescheids ein Widerspruch bei der Universität eingereicht. Gleichzeitig hierzu wird ein Eilantrag bei Gericht eingereicht. Ein Widerspruchsverfahren an der Universität ist nur dann nicht durchzuführen, wenn ein solches in dem jeweiligen Bundesland nicht vorgesehen ist. Dann muss sogleich ein Eilantrag bei Gericht eingereicht werden. In diesen Fällen ist auch darauf zu achten, dass ein Klageverfahren notwendig ist, welches binnen eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheids bei Gericht einzureichen ist. In solchen Fällen kann es also durchaus notwendig werden, sowohl einen Eilantrag, als auch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen (was sich kostenmäßig auswertet,

siehe dazu „Kosten“). Ein solches Verfahren ist in einigen Bundesländern vorgesehen.

**Zu beachten** ist ferner, dass einige Bundesländer (so z.B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) auch für die außerkapazitären Anträge innerhalb der Bewerbungsfrist für innerkapazitäre Anträge (meist der 15.07. für das Wintersemester) ausdrücklich einen Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl fordern. Zu beachten ist ferner, dass zahlreiche Gerichte eine Ausschlussfrist für Eilanträge, die im Grundsatz nicht fristgebunden sind, vorsehen. Auch deshalb sollte man unverzüglich nach Erhalt der Absage einen Rechtsanwalt beauftragen. Bei vielen Gerichten ist dies der 01.10. bzw. 15.10. für das Wintersemester.

Noch einmal eine **kurze Zusammenfassung** des jeweiligen Verfahrens:

#### **Verfahren in zentralen Vergabeverfahren (hochschulstart.de/ZVS):**

1. Ordnungsgemäß innerhalb der Fristen bewerben.
2. Ggf. binnen der Ausschlussfristen der Vergabeverordnung des jeweiligen Bundeslandes einen Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl stellen (meist der 15.07. für das Wintersemester).
3. Nach Erhalt einer Ablehnung möglichst unverzüglich einen Rechtsanwalt beauftragen.
4. Es wird dann – sofern noch nicht geschehen – bei der gewünschten Universität ein Antrag auf außerkapazitäre Zulassung gestellt.
5. Gleichzeitig wird ein gerichtlicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.
6. Sofern ein Ablehnungsbescheid der Universität vorliegt, wird dann Widerspruch bzw. in den Bundesländern, in denen dies vorgesehen ist, direkt Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

#### **Für Studiengänge, die direkt von den Universitäten vergeben werden:**

1. Ordnungsgemäß innerhalb der Fristen bewerben.
2. Ggf. binnen der Ausschlussfristen der Vergabeverordnung des jeweiligen Bundeslandes einen Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl stellen (meist der 15.07. für das Wintersemester).
3. Nach Erhalt des Ablehnungsbescheids möglichst unverzüglich einen Rechtsanwalt beauftragen.
4. Dieser wird einen einstweiligen Anordnungsantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht stellen und Widerspruch einlegen bzw. binnen der Klagefrist Klage erheben.

#### **Hinweise:**

Einige Verwaltungsgerichte (so z.B. Hamburg) verlangen bei „Klagen“ in medizinischen Studiengängen, dass der jeweilige Bewerber die Universität Hamburg im Rahmen seiner Bewerbung mit ausgewählt hat (also als eine der sechs möglichen auszuwählenden Universitäten bei hochschulstart.de angegeben hat).

Einige Verwaltungsgerichte (so z.B. Nordrhein-Westfalen) lehnen im Rahmen von Eilanträgen den erforderlichen Anordnungsgrund ab, sofern der Studienplatzbewerber das gewünschte Studium an einer anderen Hochschule im Bundesgebiet ohne Zulassungsbeschränkung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung studieren kann bzw. hierzu für das verfahrensbetroffene Semester bei Wahrung etwaiger Bewerbungsfristen die Möglichkeit gehabt hätte. Praktisch bedeutet dies: Wenn z.B. ein Bewerber in Münster Rechtswissenschaften studieren möchte, aber dort eine Absage erhalten hat, kann er sich dennoch nicht „einklagen“, wenn dieser Studiengang an irgendeiner deutschen Universität für das betroffene Semester zulassungsfrei (also jeder Studienbewerber einen Platz erhalten hat) war.

Wo z.B. Studienplätze frei sind, kann auf der Seite [www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de) eingesehen werden.



## Erfolgsaussichten

Über die Erfolgsaussichten einer „Studienplatzklage“ kann man keine zutreffenden Aussagen machen. Wir möchten an dieser Stelle deutlich darauf hinweisen, dass es nach diesseitiger Auffassung Rechtsanwälte gibt, die einem insofern Versprechungen machen. Dabei sollte aber jedem Studienbewerber klar sein, dass Prognosen insofern nur schwerlich machbar sind.

Die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage sind nämlich von zahlreichen Faktoren abhängig:

- Werden gerichtlich weitere Studienplätze festgestellt?
- In welchem Verfahren werden diese weiteren Studienplätze vergeben? (nach Abiturnote, Wartezeit oder im Losverfahren)
- Wie sind die persönlichen Voraussetzungen? (Welche Wartezeit habe ich? Welche Abiturnote habe ich?)
- Wie viele Leute neben mir haben den Klageweg bestritten? (Bei jedwedem Vergabeverfahren des Gerichts – sei es durch Abiturnote, Wartezeit oder Losverfahren – konkurriert der jeweilige Studienbewerber nämlich mit den anderen, die sich einklagen)

Bereits aus den vorgenannten Faktoren dürfte jedem ersichtlich sein, dass zuverlässige Prognosen über den Ausgang eines Studienplatzklageverfahrens von niemandem getroffen werden können.

Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass (außer in medizinischen Studiengängen) die Universitäten häufig auch Vergleiche anbieten. Diese sehen dann in aller Regel so aus, dass der jeweilige Studienplatzbewerber den von ihm gewünschten Studienplatz erhält, im Gegenzug aber seine gerichtliche Anträge zurücknehmen muss, was zur Konsequenz hat, dass er die ihm entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten selbst tragen muss. Vor dem Hintergrund, dass der Studienplatzbewerber dann aber seinen Studienplatz erhält, sollte dies für jeden tragbar sein.

In den **medizinischen Studiengängen** gibt es auch hinsichtlich der Erfolgsaussichten eine Besonderheit. Hier muss jedem Bewerber klar sein, dass sich deutschlandweit eine hohe Anzahl von Studienplatzbewerbern regelmäßig versucht, einzuklagen. Dabei werden von den Gerichten an einigen Orten weitere Studienplätze festgestellt, die dann von den jeweiligen Gerichten allerdings nach unterschiedlichen Quoten vergeben werden. Einige Gerichte vergeben die dann noch ermittelten Studienplätze nach Abiturnote und Wartezeit, andere wiederum im Losverfahren. Um hier die Chancen des Erhalts eines Studienplatzes zu erhöhen, empfiehlt es sich daher, möglichst eine hohe Anzahl von Universitäten gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Sehr häufig werden hier zehn bis zwanzig Universitäten in Anspruch genommen. Insofern muss jedem Bewerber klar sein, dass dies natürlich in erheblichem Maße eine Kostenfrage sein kann, da die gerichtliche Inanspruchnahme von vielen Universitäten natürlich auch mehr Geld kostet. Dabei ist der Ausgang häufig ungewiss; selbst bei der Inanspruchnahme von zehn bis zwanzig

Universitäten liegt die Erfolgsquote beispielsweise im Fach Humanmedizin unter 50%. Es kann also durchaus sein, dass man eine Menge Geld investiert, aber dennoch keinen Studienplatz erhält.

Auch diejenigen, die sich für andere Studienplätze, die von den Hochschulen direkt vergeben werden, interessieren, sollten sich im Vorwege innerhalb der Bewerbungsfristen möglichst bei einigen Universitäten bewerben, sofern die Aussicht besteht, dass sie auf Grund ihrer Abiturnote oder Wartezeit keinen Studienplatz erhalten werden. So kann später im Rahmen der Studienplatzklage eine Auswahl an verschiedenen Universitäten getroffen werden, die man gerichtlich in Anspruch nehmen möchte. Denn von den meisten Verwaltungsgerichten wird gefordert, dass man sich an derjenigen Universität, an der man sich einklagen möchte, auch um innerkapazitäre Plätze innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfristen formal beworben hat (so z.B. in Hamburg).

## **Kosten einer Studienplatzklage**

Die Kosten einer Studienplatzklage sind im Vorwege schwer abzuschätzen, da im Vorwege oftmals nicht erkennbar ist, bis zu welchem Verfahrensstadium sich ein Verfahren hinziehen wird.

Der Regelfall einer Studienplatzklage in nicht-medizinischen Fächern verläuft so, dass gegen den Ablehnungsbescheid zunächst einmal Widerspruch eingelegt und sodann ein einstweiliges Anordnungsverfahren bei Gericht eingeleitet wird. Die meisten Universitäten bescheiden den Widerspruch nicht, während das einstweilige Anordnungsverfahren beim Verwaltungsgericht noch läuft. Dies reduziert die Kosten, da nämlich im Falle der Widerspruchsbescheidung binnen Monatsfrist Klage eingereicht werden müsste. In einem solchen Fall fallen für die Klage naturgemäß weitere Kosten an.

Wie bereits oben dargestellt, gibt es in einigen Bundesländern keine Widerspruchsbehörde. In solchen Fällen muss gegen den Ablehnungsbescheid eine Klage eingereicht werden. Dies bedeutet, dass in solchen Verfahren der Widerspruch bzw. die Kosten dafür zwar entfallen, andererseits aber neben den Kosten für ein einzuleitendes einstweiliges Anordnungsverfahren auch solche für die Klage entstehen. Sofern im Klageverfahren ohne mündliche Verhandlung keine gerichtliche Entscheidung oder ein Vergleich vereinbart wird, was der Regelfall ist, entstehen dadurch nur geringfügige Mehrkosten als in den Verfahren, wo ein Widerspruchsverfahren vorgeschaltet ist. Auf eine Klagentcheidung lässt man es nämlich in aller Regel nicht ankommen, es sei denn, man möchte die zweite Instanz, da sich diese in aller Regel nicht von den Entscheidungen der Gerichte im einstweiligen Anordnungsverfahren unterscheiden. Anders ist dies nur dann, wenn seitens der Universität oder seitens des Studienplatzbewerbers die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Anordnungsverfahren im Beschwerdewege angefochten wird, da die Entscheidung des Obergerichts häufig länger andauert. Allerdings kann dann u.U. für das sich noch in erster Instanz befindliche Klageverfahren das Ruhen beantragt werden, sodass das Verwaltungsgericht dann mit der Klage zuwartet, um zu sehen, wie das Obergericht im einstweiligen Anordnungsverfahren entschieden hat.

In den Verfahren, die von hochschulstart.de vergeben werden (vornehmlich medizinische Studienfächer), gestaltet sich das Verfahren so, dass zunächst eine Absage von hochschulstart.de kommt. Sodann wird bei einer Universität ein Antrag auf außerkapazitäre Zulassung gestellt. Parallel dazu wird in der Regel ein einstweiliger Anordnungsantrag bei Gericht eingereicht werden. Sobald die Universität über den Antrag entschieden hat, gilt das oben Gesagte für Studiengänge, die nicht im zentralen Verfahren vergeben werden.

Weitere Kostenpunkte können sein, wenn sich die Universität selbst einen Anwalt nimmt, was in medizinischen Fächern mittlerweile der Regelfall ist. Verliert man dann vor Gericht ein etwaiges Verfahren, muss man auch den Rechtsanwalt der Universität bezahlen. Hinzu kommen dann auch Gerichtskosten, die man zu zahlen

hat. Außer in Baden-Württemberg lassen sich die meisten Universitäten in nicht-medizinischen Fächern allerdings meist nicht anwaltlich vertreten.

Es wird also deutlich, dass die Kosten eines etwaigen Verfahrens von vielen Faktoren, die wir soeben beschrieben haben, abhängig sind. Insofern ist eine zuverlässige Kostenprognose nicht möglich. Darüber hinaus kommt es bei den sogenannten „harten NC-Fächern“ (z.B. medizinische Fächer oder Psychologie) dazu, dass man häufig mehrere Universitäten in Anspruch nimmt, um die Chancen einer Studienzulassung zu erhöhen. Demgemäß multiplizieren sich die dann entstehenden Kosten.

Die Kosten eines Rechtsanwalts, die in einem gerichtlichen Verfahren entstehen, sind in der Gebührenordnung (dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz = RVG) festgeschrieben. Davon darf der Anwalt nicht nach unten abweichen. Bei außergerichtlichen Tätigkeiten gibt es eine sogenannte Rahmengebühr. Außergerichtliche Tätigkeiten eines Rechtsanwalts (z.B. Antrag bei der Universität auf außerkapazitive Zulassung oder Widerspruch gegen Ablehnung) können daher vom Rechtsanwalt im Rahmen des Gebührenrahmens festgelegt werden. In aller Regel wird hier eine Mittelgebühr genommen.

Bei mehreren Verfahren eines Studienbewerbers gegen diverse Universitäten sehen wir allerdings davon ab, hier für jeden einzelnen Fall die entstehende Mittelgebühr zu berechnen. Insofern treffen wir Vereinbarungen mit unseren Mandanten und reduzieren die entsprechenden Gebühren.

Zu beachten ist bei den sogenannten „Rundschlagverfahren“, dass dennoch durchaus erhebliche Kosten anfallen können, da in den jeweiligen gerichtlichen Verfahren gesondert abgerechnet werden muss. Darüber hinaus müssen bei Verlust der Rechtsstreitigkeiten auch etwaige Rechtsanwaltskosten der Universität und die Gerichtskosten getragen werden. Bei solchen Verfahren besteht daher ein erhebliches Kostenrisiko.

Die Höhe der Anwaltsgebühren hängt ferner vom sogenannten Streitwert ab. Die Gerichte setzen für einstweilige Anordnungsverfahren und Klagen in Studienplatzsachen je nach Bundesland unterschiedliche Streitwerte fest. Diese reichen von € 2.500,00 bis € 5.000,00.

Demnach ergeben sich Kosten, rein beispielhaft und ohne Gewähr für deren abschließende Aufzählung, wie folgt:

Streitwert: € 2.500,00:

- Widerspruchsverfahren oder Antrag an die Universität auf außerkapazitive Zulassung: € 334,75.
- einstweiliger Anordnungsantrag bei Gericht ohne mündliche Verhandlung (Regelfall): € 334,75. Wenn ein Vergleich geschlossen wird, zusätzlich € 729,23 (hier erfolgt die Berechnung auf einen Streitwert von € 7.500,00, da

ein Vergleich auch den Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens miteinschließt).

- Klageverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne gerichtliche Entscheidung: € 334,75.
- Klageverfahren mit gerichtlicher Entscheidung oder mündlicher Verhandlung: € 621,78.

Streitwert: € 5.000,00:

- Widerspruchsverfahren oder Antrag an die Universität auf außerkapazitäre Zulassung: € 492,54
- einstweiliger Anordnungsantrag bei Gericht ohne mündliche Verhandlung (Regelfall): € 492,54.

Wenn ein Vergleich geschlossen wird, zusätzlich € 887,03 (hier erfolgt die Berechnung auf einen Streitwert von € 10.000,00, da ein Vergleich auch den Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens miteinschließt).

- Klageverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne gerichtliche Entscheidung: € 492,54
- Klageverfahren mit gerichtlicher Entscheidung oder mündlicher Verhandlung: € 925,23

Hinzu kommen gegebenenfalls Gerichtskosten, Kosten des Rechtsanwalts der Universität - sollte diese einen beauftragt haben und man den Rechtstreit verliert – und gegebenenfalls geringfügige Kosten des Verfahrens der Universität im Widerspruchsverfahren.

Weitere Kosten können entstehen, wenn man in die 2. Instanz gehen möchte oder muss, oder wenn die Universität einen außerkapazitären Antrag bescheidet und Widerspruch eingelegt werden muss.

Die obige Kostenaufstellung benennt nur einige Beispiele, die regelmäßig eintreten. Weitere Tätigkeiten, die erforderlich werden **könnten**, können auch weitere Anwaltsgebühren anfallen.